

Statuten

I. NAME, SITZ, ZWECK, ZUGEHÖRIGKEIT

Art. 1

Der Schwimm-Club Wittenbach (SC WITT) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral. Sein Sitz ist Wittenbach. Die Vereinsfarben sind blau - rot - weiss.

Art. 2

Der SC WITT bezweckt:

- a) die Förderung des Schwimmsportes
- b) die körperliche Ertüchtigung durch Sport
- c) die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern

Art. 3

Der SC WITT ist dem Schweizerischen Schwimmverband (SSchV) angeschlossen. Er kann sich weiteren Verbänden anschliessen, sofern es in seinem Interesse liegt.

II. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Art. 4

Mitglied kann werden, wer in bürgerlichen Ehren und Rechten steht. Die Befolgung der vorliegenden Statuten, der Reglemente und Beschlüsse des SC WITT und dessen Vorstandes sind Grundbedingungen für die Mitgliedschaft. Das Aufnahmegesuch für Aktive hat schriftlich zu erfolgen, bei Schulpflichtigen ist zudem das schriftliche Einverständnis des gesetzlichen Vertreters beizulegen. Der Vorstand entscheidet über alle Aufnahmegesuche endgültig.

Art. 5

Mitglieder des SC WITT sind Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglieder.

Art. 6

Aktivmitglied des SC WITT ist, wer in einer Sparte an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.

Art. 7

Passivmitglied ist, wer sich als Freund und Gönner des SC WITT erklärt und nicht an Trainings oder Wettkämpfen teilnimmt.

Art. 8

Zu Ehrenmitgliedern werden vom Vorstand solche Mitglieder ernannt, welche sich in besonderer Weise für den SC WITT verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Sie geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 9

Der Übertritt von Aktiv- zu Passiv-Mitglied kann nur auf Ende des Geschäftsjahres unter vorheriger schriftlicher Bekanntgabe an den Vorstand erfolgen.

Art. 10

Austritte können nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Der Gesuchsteller muss alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem SC WITT erfüllt haben. Austrittsgesuche sind bis spätestens Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten.

Art. 11

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

Er kann erfolgen:

- a) bei schwerer Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des SC WITT oder des SSchV
- b) bei groben Verletzungen des Anstandes oder bei Handlungen, die das Ansehen des Vereins schädigen
- c) bei Nichterfüllen der finanziellen Verpflichtungen dem SC WITT gegenüber

Der Ausschluss ist dem Betroffenen, ausgenommen im Falle c), schriftlich und begründet mitzuteilen. Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Ausschlusseröffnung ein Rekursrecht an die nächste GV zu. Dann entscheidet das absolute Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, ob der Betroffene endgültig ausgeschlossen werden soll. Der Ausgeschlossene hat das Recht, während der GV anwesend zu sein und seine Sache persönlich zu vertreten.

Art. 12

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 15 Jahre.

Art. 13

Verträge und Vereinbarungen des SC WITT mit Dritten sind für alle Mitglieder verbindlich.

Art. 14

Jedes Aktiv- und Passivmitglied hat den von der GV festgesetzten Jahresbeitrag zu entrichten. Die Mitgliederbeiträge sind innerhalb der ersten 2 Monate des Geschäftsjahres zu bezahlen. Nicht bezahlte Beiträge werden unter Kostenfolge für das Mitglied einkassiert.

Art. 15

Für alle Verbindlichkeiten des SC WITT haftet einzig das Vereinsvermögen.

Art. 16

Bei Unfällen während irgendwelchen vom SC WITT organisierten Anlässen haftet der SC WITT in keinem Fall. Die Mitglieder haben selbst für eine genügende Versicherung besorgt zu sein.

III. ORGANISATION

Art. 17

Der Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres wird an der GV festgelegt. Es dauert 12 Monate, vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 18

Die Haftbarkeit der Vorstands- und Kommissionsmitglieder dauert bis zur Decharge-Erteilung.

Art. 19

Die Organe des SC WITT sind:

- a) die Generalversammlung (GV)
- b) der Vorstand
- c) Kommissionen und Ausschüsse
- d) Rechnungsrevisoren

Über die Sitzungen aller Organe des SC WITT ist ein Beschlussprotokoll zu führen, bzw. ein Bericht zu erstellen.

Art. 20

Bei allen Abstimmungen und Wahlen des SC WITT gilt das einfach Mehr, sofern für besondere Geschäfte in diesen Statuten nichts anderes festgelegt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Stichentscheid des Präsidenten, bei Wahlen das Los. Abstimmungen und Wahlen finden in der Regel offen statt.

A. DIE GENERALVERSAMMLUNG

Art. 21

Die GV ist das oberste Organ des Clubs. Sie findet innerhalb von 2 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Die GV wird vom Vorstand einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann ebenfalls vom Vorstand einberufen, oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich verlangt werden.

Art. 22

Die Einladung zur GV oder zu einer ao. Mitgliederversammlung wird mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden und der Anträge versandt. Die Jahresrechnung und das Protokoll der vorhergehenden GV liegen spätestens bei Beginn der GV zur Einsichtnahme auf. Rekurse und Anträge zu Händen der GV sind bis Ende des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

Art. 23

Die GV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24

Die Traktanden der ordentlichen GV sind mindestens:

1. Präsenzliste, Wahl der Stimmenzähler
2. Protokoll der letzten GV
3. Jahresbericht des Präsidenten
4. Jahresberichte der Fachsparten
5. Jahresrechnung, Materialbestand
6. Bericht der Rechnungsrevisoren
7. Dechargee-Erteilung
8. Wahl des Vorstandes
9. Wahl von Rechnungsrevisoren
10. Mitgliederbeiträge
11. Diverses

B. DER VORSTAND

Art. 25

Der Vorstand besteht aus mindestens 7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Kassier
- Aktuar
- Fachwarte der vom Verein betriebenen Fachsparten
- Cheftrainer
- Leiter der Schwimmschule
- Schwimmervertreter

Der Cheftrainer, der Leiter der Schwimmschule und der Schwimmervertreter nehmen in den Vorstand Einsitz ohne Wahl durch die GV. Alle übrigen Vorstandsmitglieder werden von der GV gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selber und ernennt den Vizepräsidenten. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr; Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand ersetzt ausscheidende Vorstandsmitglieder für den Rest des Geschäftsjahres provisorisch. Er hat das Recht, weitere Clubmitglieder mit beratender Stimme zu seinen Sitzungen zuzuziehen. Vorstands- und Kommissionsmitglieder geniessen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seine Mitglieder anwesend sind.

Art. 27

Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins im Sinne der Statuten und der Beschlüsse der GV, sofern sie nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Er organisiert sich selbst. Der Vorstand besitzt sämtliche Befugnisse, die nicht durch Gesetz oder Statuten ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Art. 28

Der Präsident und der Kassier unterzeichnen einzeln, andere Vorstandsmitglieder kollektiv zu zweien.

C. FACHWARTE

Art. 29

In die Kompetenz der Fachwarte fallen:

- Durchführung der Trainings im Schwimmen, Wasserball, Wasserspringen und Synchronschwimmen, sowie zur Förderung der allgemeinen Kondition
- Beschickung von Meetings, Turnieren, Meisterschaften und Kursen
- Lizenzierung von Mitgliedern
- Beschaffung der notwendigen Unterlagen für die Orientierung der Mitglieder über den sportlichen Betrieb
- Bedienung der Presse
- Verwaltung von allem technischen Material und Abgabe eines Berichtes über dasselbe zuhanden der GV

D. RECHNUNGSREVISOREN

Art. 30

Zwei Rechnungsrevisoren werden alljährlich von der GV gewählt. Diese dürfen nicht Vorstandsmitglied des SC WITT sein. Die Amtszeit ist auf drei Jahre beschränkt. Sie können jederzeit in die Akten der Rechnungsführung Einblick nehmen. Sie erstatten der GV schriftlich Bericht.

IV. AUFLÖSUNG ODER FUSION DES VEREINS

Art. 31

Die Auflösung oder Fusion mit einem anderen Sportverein kann nur an einer besonders zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV erfolgen. Die Einberufung einer solchen ausserordentlichen GV durch den Vorstand erfolgt nur dann, wenn dies mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich begründet verlangen.

Art. 32

Der Auflösung oder Fusion müssen mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder zustimmen.

Art. 33

Bei Auflösung muss das Vereinsvermögen und das Inventar während drei Jahren einem Club zur Verfügung stehen, der sich in Wittenbach unter dem gleichen Namen gründen könnte, dem aber mindestens 10 Mitglieder des früheren Vereins angehören müssten. Die betreffende GV beschliesst ferner über die Liquidation des Vereinsvermögens und des Materials, falls innert drei Jahren keine neue Clubgründung erfolgt. Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 4. Dezember 1978 angenommen. Änderungen wurden durch die Generalversammlungen in den Jahren 1987, 1991, 1994 und 2013 beschlossen.

Für den Vorstand

Katja Trolp
Präsidentin